

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0551/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 3**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Am 03.04.2024 veröffentlicht eine Tageszeitung den Print-Beitrag „Sieht so Bonns Zukunft beim Wohnungsbau aus?“

Hierin berichtet die Redaktion, große Neubauprojekte wie Pandion Ville und Westside veränderten Bonn. Experten und Politiker suchten nach dem richtigen Weg in die Stadt der Zukunft. Bei den genannten Wohnprojekten wohnten viele Menschen auf wenig Raum. Sei das die Zukunft von Bonn oder würde die Massenunterkunft zum Problemviertel von Morgen? Die wissenschaftliche Expertise zu dieser Kernfrage sei begrenzt. So etwas wie „Baupsychologie“ gebe es nicht. Das Baurecht definiere lediglich Mindestabstände. Die Redaktion verweist insoweit auf den folgenden Info-Kasten, welcher dem Beitrag beigelegt ist:

„Zwei Meter zum Nachbar

Das sagt das Baurecht in NRW

Die gesetzlichen Mindestabstände bei Bauvorhaben sind erstaunlich gering. So müssen Neubauten in Nordrhein-Westfalen zwar einen Mindestabstand von 3 m zu öffentlichen Verkehrsflächen wie Straßen, Fußwegen oder Grünanlagen einhalten. Zu Nachbargrundstücken ist aber lediglich ein Abstand von zwei Metern gesetzlich vorgeschrieben, bei Garagen, Wintergärten oder Gewächshäusern sogar nur ein Meter. Und es gibt Ausnahmen: Widerspricht ein Nachbar nicht binnen drei Monaten einem vorgelegten Bau- und Lageplan mit geringeren Abständen, so gilt dieser als genehmigt. Geringe Beeinträchtigung durch eine engere Bebauung rechtfertigen zudem nicht, eine Genehmigung dazu zu verweigern. Drei Jahre nach Fertigstellung besteht für Gebäude grundsätzlich Bestandsschutz.“

Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 2, 3 und 4 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex, da Verstöße gegen Ziffer 4 bereits nach dem Vortrag des Beschwerdeführers nicht ersichtlich waren.

Der Beschwerdeführer trägt vor, nach Erscheinen des Artikels habe er online den Verlag informiert, dass der eingerahmte „zwei Meter zum Nachbarn“ Teil des Artikels inhaltlich völlig falsch sei und habe aufgefordert, dies nach Recherche bei Fachbehörden klarzustellen! Eine Antwort sei ihm nicht zugegangen! Nach erneuter Nachfrage nach mehrwöchiger Frist und nach zwischenzeitlicher Recherche, ob man im Presseamt der Stadt Bonn oder im örtlich zuständigen Bauamt diese Fachfragen vor Erscheinen des Artikels hinterfragt habe und ihm dies abschlägig beschieden worden sei, sei eine Reaktion des Beschwerdegegners erfolgt: Zitat: „*Sehr geehrter Herr [Name des Beschwerdeführers], herzlichen Dank für Ihre freundliche Mail. Der Autor des Artikels, [Name], hat die Daten im Infokasten aus den einschlägigen Gesetzen und Bauvorschriften für NRW rausgesucht. Einen schönen Abend wünscht [Name Redakteurin]*“ Das sei keine vertretbare Reaktion auf eine extreme Mängelrüge eines Lesers!

Mit Ergänzung vom 23.05.2024 teilt der Beschwerdeführer mit, in der eingerahmten Kolumne zu diesem Artikel „Zwei Meter zum Nachbarn“ veröffentliche der Beschwerdegegner Inhalte und gebe diese als rechtsverbindliche Informationen an seine Leser! Er, als früherer Leiter eines Bauordnungsamtes, lese diese, nehme sie zur Kenntnis und erachte sie als völlig falsch und unrichtig! In seiner Mail an die Redaktion der Zeitung habe er eindringlich darauf aufmerksam gemacht und das angemahnt! Selbstverständlich erwarte er auf eine solch gravierende Anmahnung eine Reaktion! Von seinen Hinweisen, wo und wie man in der Sache Richtigstellung hinterfragen könne, mache man offensichtlich keinen Gebrauch! Es sei keine Reaktion erfolgt! Er verweist auf die zitierte Mail.

Mit Ergänzung vom 31.05.2024 teilt der Beschwerdeführer auf Bitte um Konkretisierung mit, er habe auf die völlig falsche Darstellung des Inhaltes in der umrahmten Kolumne hingewiesen, wo es heiße, gesetzliche Mindestabstände seien in NRW bei Bauvorhaben erstaunlich gering.

Neubauten hätten weder zu öffentlichen Verkehrsflächen, wie Straße oder Fußwegen, noch zu Grünanlagen, einen Abstand von 3 m einzuhalten. Ihre Lage richte sich nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, der diese durch Baugrenzen, Baulinien oder sonstige Festsetzungen regele oder nach § 34 Baugesetzbuch, wonach die Lage sich an der Umgebungsbebauung orientiere. Diese Neubebauungen hätten immer eine Abstandsfläche einzuhalten, sofern nichts anderes festgesetzt oder eine geschlossene Bebauung existent oder vorgeschrieben sei. Zu Nachbargrenzen sei immer ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Eine Regelung, dass bei Garagen, Wintergärten oder Gewächshäusern nur ein Meter vorgeschrieben sei, gebe es nicht! Die Aussage, dass nach Vorlage eines Bau- und Lageplanes nach einer Frist von drei Monaten dieser automatisch genehmigt sei, sei schlichtweg Quatsch! Der Rest des Inhaltes der Kolumne, dass bei geringeren Beeinträchtigungen durch eine engere Bebauung eine Genehmigung nicht versagt werden könne, sei völlig unverständlich und falsch! Der finale Satz, dass für Gebäude drei Jahre nach Fertigstellung grundsätzlich Bestandsschutz eintrete, sei in diesem Zusammenhang völlig aus der Luft gegriffen!

Es sei aber hier und jetzt nicht seine Aufgabe, die grundsätzlichen Regulative der sehr umfassenden und sehr komplizierten Rechtsgrundlagen der Landesbauordnung und der Baugesetzgebung darzulegen! Dies sei eine hochkomplexe Materie mit hochsensiblen Rechtspositionen. Dazu eine komprimierte, verständliche Kurzinformation für eine solche Kolumne zu fertigen, werde selbst ihm, mit jahrzehntelanger Erfahrung aus leitender Position eines Bauordnungsamtes, nicht gelingen!

Er halte es jedoch für unverantwortlich, Rechtspositionen in die Presse zu setzen, die derart falsch seien und für noch unverantwortlicher, diese nicht zu dementieren oder klarzustellen, wenn man auf ein solch fehlerhaftes vom Leser aufmerksam gemacht werde! Und diesen Leser dann erst mal zu ignorieren und dann letztlich mit einem Zweizeiler abzufertigen!

Eine Rückmeldung an ihn hätte sicherlich hilfreiche Wege aufgezeichnet, Abhilfe schaffen zu können. In seinem Schreiben an den Beschwerdegegner habe er aber schon hilfreiche Quellen zur Information angegeben, von denen offensichtlich kein Gebrauch gemacht worden sei!

Mit einer thematisch präzisierten Eingrenzung hätte man Sachinformationen zu solchen Aspekten des Bauens und des Nachbarrechtes sicherlich finden und formulieren können! - so der Beschwerdeführer.

III. Für den Beschwerdegegner nimmt deren Chefredakteur dahingehend Stellung, der Beschwerdeführer habe völlig recht. Sie hätten daher zwei Schritte unternommen. Zum einen hätten sie den genannten Text sofort aus ihrem Online-Angebot entfernt. In ihrer Ausgabe am 20.07.2024 hätten sie im Kontext einer passenden Thematik dazu eine Korrektur veröffentlicht. Dieser Text sei seit 19.07.2024 online verfügbar und korrigiere den vorherigen, fehlerhaften.

Sie hätten sich mit dem Beschwerdeführer in Verbindung gesetzt und sich für den Fehler und den Umgang mit seiner Beschwerde entschuldigt. Sein Anliegen sei leider durch einen internen Fehler nicht bis zur Ressortleitung oder zur Chefredaktion durchgedrungen, was ihrem Anspruch nicht genüge. Daher hätten sie intern die Abläufe zum Umgang mit Fehlern und Hinweisen noch einmal geschärft damit hofften sie, dem Problem abgeholfen zu haben.

Als Anlage legt der Beschwerdegegner die Korrektur und den Brief, den sie an den Beschwerdeführer geschickt haben, vor sowie dessen Antwort. Dieser habe die Entschuldigung angenommen und bei künftigen Themen mit der Thematik Bauen und Baurecht seine Unterstützung angeboten. Darauf würden sie sicher zurückkommen.

Anmerkung: Die Redaktion hat in den vorgelegten Beitrag mit dem Titel „Im Schatten des Hochhaus-Neubaus“ einen Info-Kasten mit folgendem Text eingefügt:

„RECHTSLAGE

Laut Paragraf 6 der Bauordnung für das Land NRW soll die Tiefe der Abstandsflächen ohne oberirdische Bebauung „0,4 H“ betragen, was dem Presseamt der Stadt Bonn zufolge 40 Prozent der Höhe der Außenwände entspricht. Außerdem müssen diese Flächen nach der Bauordnung, anders als in einem früheren GA-Beitrag über Abstände beim Bauen irrtümlich berichtet, mindestens drei Meter Tiefe haben. In Gewerbe- und Industriegebieten ist laut Bauordnung eine Tiefe von 20 Prozent der Höhe der Außenwände vorgegeben, in Kerngebieten (vornehmlich mit Handel und zentralen Einrichtungen von Wirtschaft, Verwaltung und Kultur) sind es 25 Prozent der

Höhe. In allen Fällen müsse jeweils mindestens eine Fläche von drei Metern freigehalten werden. Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen reiche ein Abstand von drei Metern aus. Städtebauliche Satzungen können laut Bauordnung größere oder geringere Abstände festlegen.“

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdegegner hat gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex verstoßen.

Wie die Redaktion selbst einräumt, sind die Angaben im Infokasten der beschwerdegegenständlichen Berichterstattung sachlich falsch und verstoßen gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Über diesen Fehler informierte der Beschwerdeführer die Redaktion, die jedoch hierauf zunächst nicht reagierte und den Fehler korrigierte. Insoweit liegt auch eine Verletzung der Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Kodex vor.

Da die Redaktion jedoch nach Erhalt der Presseratsbeschwerde ausreichend und vorbildlich reagierte, belässt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses es hier bei einem Hinweis.

C. Ergebnis

Aufgrund der Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.